



UMWELTINSTITUT OFFENBACH GMBH
AKADEMIE FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Frankfurter Str.48, 63065 Offenbach am Main

Kontakt: mail@umweltinstitut.de, Tel.: 069-810679, Fax: 069-823493

Störfallbeauftragter

Bundesweit staatlich anerkannter
Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde
im Sinne des § 7 Nr. 2 der 5.
Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

*Diese Veranstaltung ist
gem. § 4 Nr. 21a) bb) des
Umsatzsteuergesetzes
von der Mehrwertsteuer befreit.*

Termine:

Mo., 19. - Do., 22. April 2010

Mo., 18. - Do., 21. Oktober 2010

Veranstalter und Veranstaltungsort:

Umweltinstitut Offenbach GmbH

Frankfurter Str. 48, 63065 Offenbach am Main

Telefon 069 / 81 06 79, Telefax 069 / 82 34 93

mail@umweltinstitut.de

www.umweltinstitut.de

Ob Seminar oder Workshop • Schulung, Tagung oder Fachlehrgang: Fortbildung im
UIO ist immer Unterstützung für die betriebliche Praxis!

www.umweltinstitut.de

- Grundkurse, Fort- und Weiterbildung im betrieblichen Arbeits-, Brand- und Umweltschutz
 - Inhouse-Schulungen • Qualifizierungsberatung • Integrierte Managementsysteme
 - Managementsystemaudits • Abfallmanagement • Altlastenbearbeitung
 - Umweltverträglichkeitsstudien • Airport-Consulting



UMWELTINSTITUT OFFENBACH GMBH

AKADEMIE FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Frankfurter Str.48, 63065 Offenbach am Main

Kontakt: mail@umweltinstitut.de, Tel.: 069-810679, Fax: 069-823493

Zielgruppe:

Ingenieure, Naturwissenschaftler insbesondere auf dem Gebiet der Umwelttechnik, Anlagenplanung und Produktion.

M o n t a g (10.00 - 16.45 Uhr)

- 10.00 Begrüßung und Programmübersicht
- 10.15 Überblick über das Umweltrecht**
Europäisches Umweltrecht (Seveso-Richtlinie, Chemikalien-Richtlinien), BImSchG, Verordnungen, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung
- Europäischen und nationales Recht zur Anlagensicherheit**
Verwaltungsvorschriften und Leitfäden, Zusammensetzung und Aufgaben von der Störfallkommission sowie dem Technischen Ausschuss für Anlagen
- 12.30 Mittagspause
- 13.30 Die neue Störfallverordnung - 12. BImSchV**
Sicherheitspflichten, Anforderungen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen, Sicherheitsanalysen, Melde- u. Informationspflichten
- 15.00 Kaffeepause
- 15.15 Durchführung von Genehmigungsverfahren** und rechtliche Wirkungen einer erteilten Genehmigung
- 16.00 Rechte und Pflichten des Störfallbeauftragten** gemäß § 58 a - d BImSchG, Stellung des Störfallbeauftragten im Betrieb
Dr. Hans-Peter Ziegenfuß, RP Darmstadt – Abt. Staatl. Umweltamt, Frankfurt

D i e n s t a g (9.00 - 17.00 Uhr)

- 9.00 Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften der Stoffe** (Zubereitungen) die bestimmungsgemäß in der Anlage vorhanden sind
- 10.30 Kaffeepause
- 10.45 Bedeutung der bestimmungsgemäß vorhandenen Stoffe** vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen im Störfall
Überwachung, Beurteilung und Begrenzung von Immissionen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs
Dr. Heinz-Günter Schäfer, VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e. V.
- 12.15 Mittagspause
- 13.15 Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz**, Grundlagen des Katastrophen- und Feuerschutzgesetzes

15.00 Kaffeepause

- 15.15 Information der Öffentlichkeit** Informationsvorbereitung, Darstellungsmöglichkeiten
Jürgen E. Klaff, Brandschutz 2000 Consulting, Groß Zimmern

M i t t w o c h (9.00 - 17.15 Uhr)

- 9.00 Anlagensicherheit und Sicherheitstechnik**
Eingriff Unbefugter
- 10.30 Kaffeepause
- 10.45 Gewährleistung der Anlagensicherheit in der betrieblichen Praxis**
Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen
- 12.15 Mittagspause
- 13.15 Erstellung von internen Alarm- und Gefahrenplänen**
SEVESO II - Novelle & deren Umsetzung in Deutsches Recht - aktueller Stand: Umsetzung der SEVESO II-Änderungsrichtlinie
- 14.45 Kaffeepause
- 15.00 Sicherheitsbericht**
Rechtsgrundlage, Anfertigung, Fortschreibung und Beurteilung von Sicherheitsberichten
Sicherheitsüberprüfung
§ 16 Überwachungssystem, Inspektion
Rainer Hoss, Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG

D o n n e r s t a g (9.00 - 12.15 Uhr)

- 9.00 Sicherheitsmanagementsysteme**
Betriebliche Sicherheitsorganisation, Bewertung der Gefahrenpotentiale, Betriebsführung, Notfallschutzplanung und Erfolgskontrolle, Sicherheitsbericht
- 10.30 Kaffeepause
- 10.45 Betrieblich angepasstes Sicherheitsmanagementsystem**
- Der Mensch im Mittelpunkt
M. Fricke, Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht
- 12.15 Ende der Veranstaltung, Ausgabe der Zertifikate



UMWELTINSTITUT OFFENBACH GMBH
AKADEMIE FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Frankfurter Str.48, 63065 Offenbach am Main
Kontakt: mail@umweltinstitut.de, Tel.: 069-810679, Fax: 069-823493

Störfallbeauftragter

Bundesweit staatlich anerkannter Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde im Sinne des § 7 Nr. 2 der 5. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

ANMELDUNG zum Seminar **Störfallbeauftragter**

Termin:

per Fax: **(069) 82 34 93**

Mo., 19. - Do., 22. April 2010

Mo., 18. - Do., 21. Oktober 2010

Name

Anschrift, Telefon

Der Teilnehmerbeitrag beträgt EURO 1.295,- (mehrwertsteuerfrei). Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung.

In der Teilnahmegebühr sind ausführliche Seminarunterlagen, Erfrischungsgetränke, Kaffee und Gebäck enthalten.

Hotelverzeichnis und Anfahrtsplan werden der Anmeldebestätigung beigelegt.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie im Umweltinstitut oder auf unserer Homepage unter www.umweltinstitut.de einsehen können.

Datum

Unterschrift



Störfallbeauftragter

Bundesweit staatlich anerkannter Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde im Sinne des § 7 Nr. 2 der 5. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu diesem Seminar:

Nach der 5. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV), haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereiche oder Teile eines Betriebsbereichs entsprechend der Störfallverordnung sind, einen oder mehrere Störfallbeauftragten zu bestellen.

Zielstellung ist, die Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffe zu beherrschen.

Die grundsätzliche Frage ob ein Betriebsbereich vorliegt und damit die Störfall-Verordnung anzuwenden ist, sollte unter Zugrundelegung des Einzelfalls zusammen mit der Behörde geklärt werden.

Je Betriebsbereich müssen die gefährlichen Stoffe ermittelt werden, die zu irgendeinem Zeitpunkt im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sind oder entstehen können. Dabei sind alle in der Tabelle des Anhang I genannten Stoffe oder Stoffgruppen (Nummer 11 bis 38) sowie die Stoffe, die den Kategorien 1 bis 10b zugeordnet werden können, zu beachten.

Werden in einem Betriebsbereich die Mengenschwellen der Spalten 4 erreicht oder überschritten, hat der **Betreiber** die Grundpflichten der §§ 3 bis 8 zu erfüllen; so ist u.a. der Behörde die für den Betriebsbereich **verantwortliche Person** an zu zeigen.

Werden auch die Mengenschwellen der Spalte 5 erreicht oder überschritten, sind zusätzlich die erweiterten Pflichten der §§ 9 bis 12 zu beachten, und somit mindestens ein Störfallbeauftragter der zuständigen Behörde an zu zeigen.

Schon mit der Umsetzung der europäischen **Seveso-II-Richtlinie**, die am 2. Mai 2000 in Form einer novellierten Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in Kraft getreten ist, haben sich bedeutende Änderungen ergeben. Der Anlagenbetreiber hat zu prüfen ob erstens ein Betriebsbereich vorliegt, und zweitens ob sich daraus Grund- oder Erweiterte Pflichten für ihn ergeben.

Am 1. Juli 2005 wurden mit einer erneuten Änderung der Störfall-Verordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG: § 50) die Anforderungen der Richtlinie 2003/105/EG ("Seveso-II-Änderungsrichtlinie") fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt.

Die Hauptänderungen betreffen den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung und da insbesondere die Mengenschwellen für bestimmte Stoffe.

Insgesamt werden durch die Umsetzung der "Seveso-II-Änderungsrichtlinie" die Vorsorge vor Störfällen in der Industrie und die Begrenzung von Störfallauswirkungen weiter verbessert.

Vor dem Hintergrund der permanenten gesetzlichen Veränderungen ist dieser Grundkurs ebenso als Auffrischung im Sinne der geforderten Fortbildung nutzbar.